

nicht die Anschauung des grünen Tisches als maßgeblich angesehen werden; sondern der Richter muß sich in die Seele des Durchschnittskonsumenten versetzen, der für das geschäftliche Unternehmen, für die betreffende Druckschrift in Betracht kommt. (Kommentar S. 411 Nr. 6.) Stellt sich der Richter auf diesen Standpunkt, so wird er nicht einen Augenblick im Zweifel sein, daß zwischen »Struwelpeter« einerseits und den oben angeführten Bezeichnungen eine Verwechslungsfähigkeit vorhanden ist. Damit erledigt sich die erste Frage.

Nicht so einfach ist die Beantwortung der zweiten. Bildet die Benutzung der von einem Dichter geschaffenen Gestalten zugleich die Benutzung einer besonderen Bezeichnung einer Druckschrift, so ist selbstverständlich § 16 anzuwenden, denn in diesem Falle ist das bezüglich der besonderen Bezeichnung bestehende Recht verletzt, und es braucht auf die Frage nicht eingegangen zu werden, wie man sich gegen die Aneignung des an einer freigeschaffenen Figur bestehenden Rechts schützt. Wer, um bei obigem Beispiel zu bleiben, in einem Buch mit dem Titel »Struwelpeter in den Alpen« die Figur des Struwelpeter auf einer Reise in die Alpen darstellt, hat die Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche aus § 16 verwirkt, ganz gleichgültig, ob er ein eigenartiges und sogar originelles Schriftstück geschaffen hat oder nicht; denn er hat in das Recht an der besonderen Bezeichnung des Hoffmannschen Struwelpeter eingegriffen. Wie aber dann, wenn er seinem Buch einen Titel gibt, welcher des Wortes »Struwelpeter« entbehrt, in der Darstellung aber nicht nur die Struwelpetergestalt verwertet, sondern auch die dargestellte Figur als Struwelpeter bezeichnet? Die Anwendbarkeit des § 16 würde dann zweifellos zu verneinen sein, wohl aber würde eine auf der Höhe ihrer Aufgabe und ihres Verständnisses stehende Rechtsauslegung unter Umständen auf Grund des § 1 Schutz gewähren. Ich sage ausdrücklich »unter Umständen«, denn man kann selbstverständlich nicht soweit gehen, zu sagen, daß die Verwertung der von einem Dichter geschaffenen Figur schlechthin und bedingungslos unerlaubt ist. Sie ist es nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 1 des Wettbewerbsgesetzes vorliegen, wenn also die Verwertung in sittenwidriger Weise erfolgt.

Es läßt sich immer nur von Fall zu Fall beurteilen, ob der Begriff der Sittenwidrigkeit ausgelöst wird, und dies gilt auch von den hier in Betracht kommenden Handlungen: »Eine übermäßig vornehme oder edle Gesinnung kann in dem Wettbewerb nicht verlangt werden; wer eine günstige Gelegenheit zur Erreichung eines Vorteils, sei es auch auf Kosten des Konkurrenten, wahrnimmt, handelt keineswegs immer sehr vornehm, er handelt sogar egoistisch; aber dieser Egoismus ist erlaubt und begründet mit nichts die Annahme des sittenwidrigen Charakters« (Kommentar S. 45). Gerade bei dem Gedankendiebstahl und Plagiat wird dies zu beachten sein. Es ist unschön, Melodien aus Wagners Opern zu entnehmen und diese in einem eigenen Opus zu verwerten; dies ist so unschön, daß der Sprachgebrauch ganz zutreffend von einem Melodiendiebstahl spricht; gleichwohl läßt sich § 1 des Wettbewerbsgesetzes nicht auf diesen Fall des Gedankendiebstahls anwenden. Die Verwertung von dichterischen Gestalten zu Zwecken des Wettbewerbs ist aber unter Umständen hiervon wesentlich verschieden, es ist durchaus keine Überspannung, wenn darin unter besondern Umständen ein unter § 1 fallender Tatbestand erblickt wird.

Allzu häufig werden freilich die Umstände des Einzelfalles nicht derart beschaffen sein, daß diese Unterstellung gerechtfertigt erscheint. Indessen braucht hieraus nicht gefolgert zu werden, daß der unlauteren Verwertung dichterischer Gestalten Tür und Tor geöffnet wäre. Wer zum Zwecke

des Wettbewerbs eine dichterische Gestalt, die den wesentlichen Inhalt eines Schriftwerks bildet, verwerten will, muß wohl oder übel zumeist sich auch der Bezeichnung bedienen, die das betreffende Schriftwerk führt; dann ist er aber nach § 16 zu fassen. Der »Struwelpeter in den Alpen« oder »im Lustschiff« wird nur dann dem wirklichen Struwelpeter Konkurrenz bereiten, wenn er die Bezeichnung »Struwelpeter« führt.

Was der Buchhändler von den modernen Reproduktionsverfahren wissen muß.

Von Alfred Wendler.

(Vergl. 1908 Nr. 280; 1909 Nr. 5, 9, 27, 28, 39, 46, 50, 201, 207 d. Bl.)

(Schluß.)

Besondere Verfahren.

In diesem letzten Abschnitt meiner Ausführungen will ich einige neuere Techniken, das Bromsilber- und Handkolorierverfahren, behandeln.

a. Das Bromsilberverfahren.

Dieses Verfahren wird nur von einigen Firmen angewandt, aus dem einfachen Grunde, weil die Herstellung als Geheimnis behandelt wird. Größtenteils wird es praktisch für die Ansichtskartenindustrie verwertet. Und was für die Industrie gut ist, das wird wohl auch für die Ausstattung der Bücher nicht schlecht sein, um so weniger, als Bromsilberdrude eine geradezu wunderbare Weichheit in den Tonabstufungen aufweisen. Sie stehen höher als Autotypen, ja höher als der Lichtdruck, da ein störendes Raster oder Korn darauf nicht zu sehen ist. Dieses Verfahren, ist sozusagen Photographiedruck auf der Schnellpresse. Dasselbe kann man in gewissem Sinne ja auch von der Autotypie und vom Lichtdruck sagen; aber hier liegt die Sache doch etwas anders. Wie eine Autotypie und wie ein Lichtdruck entsteht, das haben wir bereits kennen gelernt. Durch die Übertragung der Photographie auf Zink, Kupfer oder Glas erhalten wir hier Druckplatten. Wenn wir eine Photographie herstellen, so machen wir auf irgend einem Apparat eine Aufnahme. Die Aufnahme wird auf eine lichtempfindliche Platte gemacht. Diese Platte wird in der Dunkelkammer entwickelt, gewaschen und fixiert. Nach dem Fixieren wird sie gewaschen, getrocknet, und nach dem Trocknen machen wir uns durch Belichtung eine Kopie. Diese Kopie legen wir ins Tonbad und wässern sie dann aus. Wir erhalten so das Bild. Wer photographiert, wird diesen Weg kennen, und wer nicht photographiert, dem wird der Weg, den heute ein photographisches Bild von der Aufnahme bis zur Kopie durchmacht, auch nicht ganz fremd sein. Wer die Photographie aber praktisch ausübt, der wird wissen, daß ein gutes Bild unendlich viel Geduld erfordert und übrigens auch viel Geld. Nun, diese Photographie spielt bei den mechanischen Reproduktionsverfahren die Hauptrolle, eine kleine Unvorsichtigkeit, ein Zwischenfall unvorhergesehener Art — und die Arbeit war vergebens. Und die Herstellung der Bromsilberdrude beruht nur auf diesem photographischen Problem. Denken wir uns einen Arbeitsraum, der vollständig vom Tageslicht abgeschlossen ist; dieser Raum wird notdürftig mit rotem Licht erleuchtet. Hier werden die Bromsilberdrude hergestellt, und zwar auf einer Schnellpresse, wie ich schon sagte. Diese Maschine besteht aus vier Teilen. In diesen vier Teilen werden die Bilder kopiert, gewaschen, fixiert und entwickelt und gleichzeitig gedruckt. Zur Verwendung kommen endlose Rollenpapiere, wie man sie auf der Rotationsmaschine verarbeitet, nur daß dieses hier mit einer lichtempfindlichen Schicht auf der Druckfläche präpariert ist. Der Vorgang vollzieht sich, indem die Negativplatte in einen Koperahmen gespannt wird. Über diese Platte läuft das endlose Rollenpapier. Ist das Papier über der Platte, so wird es durch elektrisches Licht kopiert. Nach dem Kopierprozeß läuft das Papier durch verschiedene Bäder und kommt gründlich ausgewässert aus der Maschine heraus, um mechanisch in den Trockenraum übergeleitet zu werden. Nach dem Trocknen sind die Bilder fertig. Will man die Bilder aber glänzend haben, so werden sie in noch feuchtem